

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung IV**

Drucksachen-Nr.: **IV/0165/2021**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	26.04.2021	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Marco Wolfstädter
-------------------------------	--------------------------

Betreff:

**Antrag der Bürgerinitiative Oberasbach auf Entschärfung der Kreuzung
Bachstraße/ Rudolfstraße/ Neusiedlerweg**

Anlage(n) im Ratsinformationssystem ☒

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit einer dringenden Überarbeitung der dortigen Kreuzungsanlage um das dortige Gefährdungspotential zeitnah (!) - heißt spätestens zum Ende der Sommerferien 2021 - möglichst auszuschließen. Dies kann unserem Verständnis nach z.B. durch Verkehrsinseln, Zebrastreifen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, bessere Beschilderung und weitere baulichen Maßnahmen erfolgen. Hier sollten aber ebenfalls zusätzliche Fachleute - interne oder ggf. externe - hinzugezogen werden. Die Ergebnisse werden dann dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung vorgestellt.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat befürwortet die Errichtung von Absperrpfosten mit Ketten an der Ecke Rudolfstraße/Bachstraße/Neusiedlerweg, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger bei der Querung dieser Kurve zu erhöhen. Die benötigten Haushaltsmittel vom etwa 5.000 € sollen im Haushalt 2022 bereitgestellt werden.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	Nein:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit			o abweichender Beschluss
o Ablehnung -			

Sachverhalt:

Einrichtung Fußgängerüberweg:

Die Einrichtung eines FGÜ's ist aus mehreren Gründen rechtlich an der angedachten Stelle nicht möglich. Vorrangig ist jedoch, dass gemäß Nr. 2.1 Abs. 2 der Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) die Anlage von FGÜ's auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt unzulässig ist.

Einrichtung Fußgängerquerung:

Die Einrichtung einer baulichen Fußgängerquerung ist aufgrund der Schleppkurvenplanung in diesem Bereich nicht möglich, da eine Fußgängerquerung die Befahrung von größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Lastkraftwagen unmöglich macht. Diesen Fahrzeugen fehlt schlichtweg der Platz beim Vorhandensein einer Fußgängerquerung, um die Kurve zu befahren.

Begrenzung Höchstgeschwindigkeit:

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Oberasbach mit Beschluss vom 07.04.2003 hat ein sogenanntes Vorbehalts- bzw. Hauptverkehrsstraßennetz innerhalb des städtischen Gebietes festgelegt. Hier wurden die Bachstraße / Rudolfstraße aufgrund der innerörtlichen Lage als Hauptverkehrsstraßen klassifiziert. Daher ist eine Begrenzung in Hauptverkehrsstraßen nur direkt vor sozialen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern zulässig.

Nachdem durch die Bachstraße / Rudolfstraße öffentliche Buslinien führen, weisen sie wesentliche Merkmale von Verkehrsstraßen auf, in denen eine Streckenbegrenzung auf 30 km/h nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtswidrig wäre. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist und wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Verkehrsrisiko erheblich übersteigt.

Nach Durchsicht der vergangenen Jahresunfallstatistiken haben sich an dieser Stelle zudem in den letzten 5 Jahren keine Unfälle ereignet.

Nach Rücksprache mit der Polizei und Anforderung des Polizeiberichtes konnte festgestellt werden, dass das unfallverursachende Fahrzeug die Kurve geschnitten hat, so dass dieser auf die Gegenfahrbahn geraten ist und so den Unfall mit dem entgegenkommenden Radfahrer verursacht hat. Bei dem tragischen Unfall handelt es sich rein um menschliches Fehlverhalten, welches auch mit der Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit nicht hätte verhindert werden können. Zumal ist aus dem Polizeibericht nicht zu erkennen, dass die zulässige Höchstge-

schwindigkeit von 50 km/h durch den unfallverursachenden Kraftfahrzeugführer überschritten wurde. Dies ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (scharfe Kurve) auch nicht möglich.

Fotografie des Antragstellers (BI Oberasbach) zu diesem Antrag:

Das Foto des Antragstellers (BI Oberasbach) wurde vom Gehweg aus in Blickrichtung zur Kurve fotografiert. Durch die Beschreibung eines Fahrradunfalls im Zusammenhang zu diesem Antrag entsteht eventuell der Eindruck, dass dieser Weg auch für Radfahrer freigegeben wäre und sich der Unfallgeschädigte hier bewegt hat. Dem ist nicht so, der Gehweg ist an dieser Stelle nicht für den Radverkehr freigegeben. Der Geschädigte hat sich auf der Fahrbahn von Stein kommend in Richtung Neusiedlerweg befunden.

Verbesserungsvorschlag:

Um die Situation für Fußgänger zu verbessern wurde in den damaligen Planungen eine Fußgängerquerung auf den Asphalt aufgemalt, um die Fußgänger an den Auslenk-, bzw. Einlenkpunkt der Kurve zu leiten. Leider ist zu beobachten, dass die Fußgänger hier gerne den „kürzeren“ Weg von ca. 18 Metern quer über die Kurve zurücklegen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr den Gehweg benutzen müssen und bis zum vollendeten 10. Lebensjahr den Gehweg benutzen dürfen. Daher ist nicht auszuschließen, dass Kinder mit den Fahrrädern ebenfalls den „kürzeren“ Weg quer über die Insel wählen und von anderen Verkehrsteilnehmern übersehen werden könnten. Um daher die Fußgänger und kleineren Kinder auf den Fahrrädern sicherer auf den eigentlich vorgegebenen Übergang zu leiten, könnten an der Grenze von Kurve Gehweg Absperrpfosten mit Ketten angebracht werden. Dem Anhang ist ein Beispiel für Absperrpfosten zu entnehmen. Diese Stelle ist bereits mit einer Straßenlaterne ausgestattet, wodurch auch in den Dämmerungs- und Nachtstunden die Ketten deutlich zu sehen wären.

Im Haushalt 2021 ist dieses Projekt nicht vorgesehen.

Oberasbach, 14.04.2021
Stadt Oberasbach
- Abteilung IV -
i.A.
gez.
Wolfstädter